

## Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.12.2025  
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	630.084.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	648.109.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	18.025.400 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	620.011.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	637.174.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.698.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.283.100 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	8.893.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	833,65 Stellen <sup>3</sup>

### § 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 27 v.H. festgesetzt

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

Rendsburg,

03.01.25



Ingo Sander  
-Landrat-

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.01.2025 erteilt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen